Telefon: 233 - 26135 Telefax: 233 - 21797

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklungsplanung

CarSharinggesetz nutzen I Parkplätze für E-CarSharing-Autos ausweisen

Antrag Nr. 14-20 / A 03363 von Frau StRin Sonja Haider vom 08.09.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13486

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 03363 vom 08.09.2017

2. Schreiben von Oberbürgermeister Reiter an Bundesverkehrsminister Scheuer vom 20.08.2018

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.01.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Frau StRin Sonja Haider hat am 08.09.2017 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03363 gestellt (Anlage 1). Darin wird beantragt, dass die Straßenverkehrsbehörde öffentliche Stellplätze zugunsten von elektrischem Carsharing umwidmet. Weiter wird ausgeführt, dass die Standorte nah am öffentlichen Personennahverkehr liegen sollen, um eine Vernetzung sicherzustellen. Die Antragstellerin wünscht weiter, dass die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge eng mit Carsharing Anbietern geplant wird.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs.1 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München, da die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

Für die gewährte Terminverlängerung aus dem Frühjahr 2018 möchten wir uns bedanken. Infolge der nicht gewährten Terminverlängerung im September 2018 nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vorab zu dem in Aufstellung befindlichen gemeinsamen Beschlusses des Referats für Stadtplanung und Bauordnung mit dem Kreisverwaltungsreferat zur Sharing-Mobility wie folgt Stellung:

1. Carsharing-Gesetz und ausstehende Durchführungsverordnung

Mit Stand Ende November kann die Beschilderung von Carsharing-Stellplätzen auf öffentlichem Grund weiterhin weder formal angeordnet noch überwacht werden. Zur rechtssicheren Umsetzung von exklusiven Carsharingflächen bedarf es noch Änderungen der Straßenverkehrsordnung. Dies betrifft die entsprechende Durchführungsverordnung seitens des Bundes bzw. die Aufnahme der Zusatzbeschilderung in den Verkehrszeichenkatalog durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter hatte sich daher mit dem Schreiben vom 20.08.2018 an den zuständigen Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer gewandt, mit der Bitte, sich für eine zeitnahe bundesrechtliche Ausgestaltung des § 3 CsgG einzusetzen (Anlage 2).

2. E-Fahrzeuge und Carsharing

Der Sachverhalt stellt sich für E-Fahrzeuge anders dar, da hierfür seit 2015 das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) eine Privilegierung u.a. beim Abstellen von Fahrzeugen ermöglicht. Die Landeshauptstadt München verwendet bei der Beschilderung der Ladesäulen die Möglichkeiten des EmoG. Infolge der aktuell vergleichsweise geringen Anzahl an

zugelassenen E-Fahrzeugen (außerhalb von Carsharing-Flotten) wird ein nicht unwesentlicher Anteil der Stellplätze an Ladesäulen für E-Carsharing verwendet. Insbesondere über Nacht werden die Stellplätze durch elektrisch angetriebene Carsharing Fahrzeuge in Anspruch genommen.

3. Ausblick

Der Sharing-Mobility-Beschluss wird als wichtigen strategischen Bestandteil beim Carsharing auch die Elektrifizierung behandeln. Dabei werden auch die unterschiedlichen Erfahrungswerte aus dem stationsbasierten E-Carsharing aus den Modellquartieren einfließen. In den Pilotprojekten City2Share, CIVITAS ECCENTRIC und Smarter Together werden einzelne Stellplätze doppelt privilegiert, d.h. sie sind nur für E-Carsharing-Fahrzeuge entsprechend dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) und dem Carsharinggesetz (CsgG) vorgesehen. Auf Basis der dortigen Erfahrungen in Bezug auf Beschilderung, Verständnis der Beschilderung und Befolgungsgrad wird abzuwägen sein, ob die doppelte Privilegierung zielführend sein wird.

Mittels Modellierung soll die Wirksamkeit der Verbundfunktion von öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Sharing-Mobility ermittelt werden. Infolge des guten Angebots im ÖPNV besteht die Möglichkeit, dass Sharing-Mobility insbesondere abseits von ÖPNV Stationen eine hohe Wirksamkeit aufweist, da das Rückgrat von Sharing-Mobility der Umweltverbund ist.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kreisverwaltungsreferat beabsichtigten, den Sharing-Mobility-Beschluss dem Stadtrat im ersten Halbjahr 2019 vorzulegen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03363 von Frau StRin Sonja Haider vom 08.09.2017 kann nach Maßgabe der obigen Ausführungen entsprochen werden.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit keine Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse vor.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

- Die Ausführungen zur ausstehenden Durchführungsverordnung des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Ausführungen zur Anwendung des Elektromobilitätsgesetzes werden zur Kenntnis genommen.
- 3. Der Antrag-Nr. 14-20 / A 03363 von Frau StRin Sonja Haider vom 08.09.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Dieter Reiter Prof. Dr.(I) Merk Ober-/Bürgermeister/-in Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP) an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das Baureferat
- 3. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
- 4. An das Kreisverwaltungsreferat
- 5. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
- 6. An die Stadtwerke München GmbH
- 7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
- 8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I, I/01 BVK mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 9. <u>Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/31-1</u> zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3